

Gesetz vom 19. September 2019, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 3 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003
- Artikel 4 Änderung des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes

**Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)**

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Vor dem Eintrag „§ 61 Begriff des Gemeindeeigentums“ wird der Eintrag „§ 60a Grundsätze der Haushaltsführung“ eingefügt.*

b) *Der Eintrag zu § 66 lautet:*

„§ 66 Vermögenshaushalt“

2. *In § 24 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.*

3. *In § 25 Abs. 2 Z 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.*

4. *In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.*

5. *Vor § 61 wird folgender § 60a eingefügt:*

„§ 60a

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Die Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben.

(2) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018.

(3) Die Gemeinden haben den Voranschlag und den Rechnungsabschluss barrierefrei und ohne Angabe von schützenswerten personenbezogenen Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.“

6. Die Überschrift zu § 66 lautet:

„Vermögenshaushalt“

7. § 66a lautet:

„§ 66a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ist ein mittelfristiger Finanzplan in Form einer Ergebnis- und Finanzierungsplanung für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt sowie für den Nachweis der Investitionstätigkeit zu erstellen.

(2) Bei der Erstellung des Voranschlags ist auf den mittelfristigen Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushalts anzupassen und dem Voranschlag beizulegen. Dies gilt auch bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags.“

8. § 67 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

(3) Der Voranschlag besteht aus dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Stellenplan für den Gesamthaushalt, dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, erfolgt, den Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, sowie dem Nachweis der Investitionstätigkeit.

(4) Im Ergebnisvoranschlag sind sämtliche voraussichtliche Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, aufzunehmen und periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist ein Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

(5) Im Finanzierungsvoranschlag sind sämtliche voraussichtliche Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, aufzunehmen. Die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind grundsätzlich auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich.“

9. Nach § 67 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Voranschlag den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen.

(5b) Der Nachweis der Investitionstätigkeit ist eine Darstellung der laufenden und geplanten Projekte und ist von den Gemeinden zu führen.“

10. In § 67 Abs. 6 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wortfolge „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

11. § 68 Abs. 2 Z 2 bis 4 lautet:

- „2. die Höhe der erforderlichen Kassenkredite (§ 74);
3. den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen (§ 72);
4. den Stellenplan und“

12. In § 68 Abs. 3 und § 72 Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Bezeichnung „ÖstP 2012“ durch die Bezeichnung „ÖStP 2012“ ersetzt.

13. In § 68 Abs. 5 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Der Aufsichtsbehörde ist“ die Wortfolge „auf Verlangen“ eingefügt.

14. § 70 lautet:

„§ 70

Abweichungen vom Voranschlag, Nachtragsvoranschlag

(1) Aufwendungen und Auszahlungen, durch welche der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, können innerhalb der Gruppe bedeckt werden, sofern die vorherige Zustimmung des Gemeinderats vorhanden ist.

(2) Eine Bedeckung kann auch durch Übertragung von Voranschlagsbeträgen (Kreditübertragung) oder durch Mehreinzahlungen oder Mehrerträge innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgen. In diesen Fällen ist jeweils ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn

1. Aufwendungen und Auszahlungen notwendig sind, durch die der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird und die innerhalb der Gruppe oder durch Kreditübertragung nicht bedeckt werden können, oder
2. sich zeigt, dass der veranschlagte Ausgleich zwischen Einzahlungen und Auszahlungen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlags eingehalten werden kann, oder
3. Kreditübertragungen oder Mehreinzahlungen jeweils 10% der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags übersteigen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen, die bei der Erstellung des Voranschlags noch nicht absehbar waren, können in der jeweils sachlich gerechtfertigten Höhe ohne die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags verrechnet werden.

(5) Auf den Nachtragsvoranschlag sind die §§ 67 und 68 sinngemäß anzuwenden.“

15. In § 71 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wortfolge „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

16. In § 71 Abs. 3 wird das Wort „Ausgabenansätze“ durch die Wortfolge „die veranschlagten Beträge“ ersetzt.

17. In § 71 Abs. 4 wird die Wortfolge „außer- und überplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wortfolge „Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70“ ersetzt.

18. In § 72 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs“ durch die Wortfolge „für Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellte Projekte“ ersetzt.

19. In § 72 Abs. 2 wird die Wortfolge „Maastricht-Defizit (Finanzierungssaldo)“ durch die Wortfolge „Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)“ ersetzt.

20. § 73 Abs. 3 entfällt.

21. § 74 lautet:

„§ 74

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres, ausgenommen sind die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte, kann die Gemeinde Kassenkredite (Kassenstärker) aufnehmen.

(2) Kassenkredite sind aus Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Einzahlungen für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte sind dafür nicht zu verwenden.

(3) Die Gesamtsumme der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Einzahlungen für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte sind bei der Berechnung der Höhe der Kassenkredite nicht zu berücksichtigen.“

22. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen. Der Rechnungsabschluss besteht aus der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung, der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, darzustellen ist, der Nettovermögensveränderungsrechnung, den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, und dem Nachweis der Investitionstätigkeit. Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen.“

23. § 75 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auch in Papierform vorzulegen.“

24. In § 76 Abs. 1 erster Satz, § 76 Abs. 3, § 78 Abs. 1 letzter Satz, § 78 Abs. 2 und in § 78 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „Kassenführer (Gemeindekassier)“ durch das Wort „Gemeindekassier“ ersetzt.

25. In § 76 Abs. 3 wird die Wortfolge „Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 71)“ durch die Wortfolge „Anordnung eines Anordnungsberechtigten (§ 71)“ ersetzt.

26. § 77 lautet:

„§ 77

Verrechnung

Alle Geschäftsfälle der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung der Gemeinde sind in zeit- und sachgeordneter Reihenfolge in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Prüfung der liquiden Mittel und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses herangezogen werden kann.“

27. In § 78 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „die verhandlungsgegenständlichen Akte“ die Wortfolge „in Papierform oder nach Möglichkeit elektronisch“ eingefügt.

28. In § 87 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „Prozent der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.

29. Die Überschrift zu § 92 lautet:

„§ 92

Ersatzvornahme“.

30. In § 92a Abs. 1 Z 9 wird das Wort „Gemeindekassa“ durch das Wort „Gemeindekasse“ ersetzt.

31. Dem § 97 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der ab dem 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 hat den Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx zu entsprechen.

(7) Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 83/2016 anzuwenden.“

32. Dem § 99 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 97 Abs. 6 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 24 Abs. 1 Z 3 und 4, § 25 Abs. 2 Z 5 und 6, § 29 Abs. 2, § 60a, die Überschrift zu § 66, §§ 66a, 67 Abs. 2 bis 6, § 68 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 3 und 5, §§ 70, 71 Abs. 2 bis 4, § 72 Abs. 1 und 2, §§ 74, 75 Abs. 1 und 6, § 76 Abs. 1 und 3, §§ 77, 78 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, 4 und 7, § 87 Abs. 2 Z 4, die Überschrift zu § 92, § 92a Abs. 1 Z 9 und § 97 Abs. 7 in der

Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2020 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 73 Abs. 3.

Artikel 2
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Vor dem Eintrag „§ 59 Begriff des Gemeindeeigentums“ wird der Eintrag „§ 58a Grundsätze der Haushaltsführung“ eingefügt.*

b) *Der Eintrag zu § 64 lautet:*

„§ 64 Vermögenshaushalt“

2. *In § 12 Abs. 2 Z 10 wird das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.*

3. *In § 12 Abs. 2 Z 15 wird die Wortfolge „außer- oder überplanmäßiger Ausgaben, Kreditübertragungen, sowie Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben“ durch die Wortfolge „von Abweichungen vom Voranschlag gemäß § 68 Abs. 1 und 2“ ersetzt.*

4. *In § 13 Abs. 3 Z 7 und 8 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.*

5. *In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.*

6. *In § 26 Abs. 4 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.*

7. *Vor § 59 wird folgender § 58a eingefügt:*

„§ 58a

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Die Stadt hat bei ihrer Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und einen nachhaltig geordneten Haushalt anzustreben.

(2) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015- VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018.

(3) Die Stadt hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluss barrierefrei und ohne Angabe von schützenswerten personenbezogenen Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.“

8. *Die Überschrift zu § 64 lautet:*

„Vermögenshaushalt“

9. *§ 64a lautet:*

„§ 64a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan in Form einer Ergebnis- und Finanzierungsplanung für den Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit zu erstellen.

(2) Bei der Erstellung des Voranschlags ist auf den mittelfristigen Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushalts anzupassen und dem Voranschlag beizulegen. Dies gilt auch bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags.“

10. § 65 lautet:

„§ 65

Voranschlag

(1) Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlag zu führen. Dieser ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen und so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft treten kann.

(2) Der Voranschlag besteht aus dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Stellenplan für den Gesamthaushalt, dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, erfolgt, den Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015 BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, sowie dem Nachweis der Investitionstätigkeit.

(3) Im Ergebnisvoranschlag sind sämtliche voraussichtliche Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, aufzunehmen und periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist ein Wertersatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

(4) Im Finanzierungsvoranschlag sind sämtliche voraussichtliche Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, aufzunehmen. Die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind grundsätzlich auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich.

(5) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Voranschlag den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen.

(6) Der Nachweis der Investitionstätigkeit ist eine Darstellung der laufenden und geplanten Projekte und ist von der Stadt zu führen.

(7) Im Voranschlag müssen unbeschadet der gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, erfolgten Regelung der Voranschläge Aufwendungen und Auszahlungen den einzelnen Stadtbezirken zugeordnet werden.“

11. § 66 Abs. 2 Z 2 bis 4 lautet:

- „2. die Höhe der erforderlichen Kassenkredite (§ 72);
3. den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen (§ 70);
4. den Stellenplan und“

12. In § 66 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Bezeichnung „ÖstP 2012“ durch die Bezeichnung „ÖStP 2012“ ersetzt.

13. In § 66 Abs. 5 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Der Aufsichtsbehörde ist“ die Wortfolge „auf Verlangen“ eingefügt.

14. § 68 lautet:

„§ 68

Abweichungen vom Voranschlag, Nachtragsvoranschlag

(1) Aufwendungen und Auszahlungen, durch welche der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, können innerhalb der Gruppe bedeckt werden, sofern die vorherige Zustimmung des Gemeinderats vorhanden ist.

(2) Eine Bedeckung kann auch durch Übertragung von Voranschlagsbeträgen (Kreditübertragung) oder durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgen. In diesen Fällen ist jeweils ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn

1. Aufwendungen und Auszahlungen notwendig sind, durch die der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird und die innerhalb der Gruppe oder durch Kreditübertragung nicht bedeckt werden können, oder
2. sich zeigt, dass der veranschlagte Ausgleich zwischen Einzahlungen und Auszahlungen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlags eingehalten werden kann, oder
3. Kreditübertragungen oder Mehreinzahlungen jeweils 5% der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags übersteigen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen, die bei der Erstellung des Voranschlags noch nicht absehbar waren, können in der jeweils sachlich gerechtfertigten Höhe ohne die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags verrechnet werden.

(5) Auf den Nachtragsvoranschlag sind die §§ 65 und 66 sinngemäß anzuwenden.“

15. In § 69 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wortfolge „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

16. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „Ausgabenansätze“ durch die Wortfolge „die veranschlagten Beträge“ ersetzt.

17. In § 69 Abs. 4 wird die Wortfolge „außer- und überplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wortfolge „Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 68“ ersetzt.

18. In § 70 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs“ durch die Wortfolge „für Auszahlungen aus der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellte Projekte“ ersetzt.

19. In § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „Maastricht-Defizit (Finanzierungssaldo)“ durch die Wortfolge „Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)“ ersetzt.

20. § 71 Abs. 3 entfällt.

21. § 72 lautet:

„§ 72

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres, ausgenommen sind die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte, kann die Stadt Kassenkredite (Kassenstärker) aufnehmen.

(2) Kassenkredite sind aus Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Einzahlungen für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte sind dafür nicht zu verwenden.

(3) Die Gesamtsumme der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Einzahlungen für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte sind bei der Berechnung der Höhe der Kassenkredite nicht zu berücksichtigen.“

22. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen. Der Rechnungsabschluss besteht aus der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung, der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, darzustellen ist, der Nettovermögensveränderungsrechnung, den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, und dem Nachweis der Investitionstätigkeit. Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen.“

23. § 73 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auch in Papierform zu übermitteln.“

24. In § 74 Abs. 3 wird die Wortfolge „Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 69)“ durch die Wortfolge „Anordnung eines Anordnungsberechtigten (§ 69)“ ersetzt.

25. § 75 lautet:

„§ 75

Verrechnung

Alle Geschäftsfälle der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung der Gemeinde sind in zeit- und sachgeordneter Reihenfolge in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Prüfung der liquiden Mittel und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses herangezogen werden kann.“

26. In § 76 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „die verhandlungsgegenständlichen Akte“ die Wortfolge „in Papierform oder nach Möglichkeit elektronisch“ eingefügt.

27. In § 85 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „% der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Prozent der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.

28. In § 90a Abs. 1 Z 9 wird das Wort „Gemeindekassa“ durch das Wort „Gemeindekasse“ ersetzt.

29. Dem § 95 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der ab dem 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 hat den Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx zu entsprechen.

(4) Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 83/2016 anzuwenden.“

30. Dem § 96 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 95 Abs. 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 12 Abs. 2 Z 10 und 15, § 13 Abs. 3 Z 7 und 8, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 4 Z 2 und 3, § 58a, die Überschrift zu § 64, §§ 64a, 65, 66 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 3 und 5, §§ 68, 69 Abs. 2 bis 4, § 70 Abs. 1 und 2, §§ 72, 73 Abs. 1 und 6, § 74 Abs. 3, §§ 75, 76 Abs. 4, § 85 Abs. 2 Z 4, § 90a Abs. 1 Z 9 und § 95 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2020 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 71 Abs. 3.“

Artikel 3

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Das Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Eintrag „§ 58 Gemeindegewirtschaft“ wird der Eintrag „§ 57a Grundsätze der Haushaltsführung“ eingefügt.

b) Der Eintrag zu § 63 lautet:

„§ 63 Vermögenshaushalt“.

2. In § 12 Abs. 2 Z 10 wird das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 2 Z 15 wird die Wortfolge „außer- oder überplanmäßiger Ausgaben, Kreditübertragungen, sowie Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben“ durch die Wortfolge „von Abweichungen vom Voranschlag gemäß § 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 3 Z 7 und 8 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 4 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.

7. Vor § 58 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Die Stadt hat bei ihrer Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und einen nachhaltig geordneten Haushalt anzustreben.

(2) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018.

(3) Die Stadt hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluss barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.“

8. Die Überschrift zu § 63 lautet:

„Vermögenshaushalt“

9. § 63a lautet:

„§ 63a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan in Form einer Ergebnis- und Finanzierungsplanung für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit zu erstellen.

(2) Bei der Erstellung des Voranschlags ist auf den mittelfristigen Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushalts anzupassen und dem Voranschlag beizulegen. Dies gilt auch bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags.“

10. § 64 lautet:

„§ 64

Voranschlag

(1) Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlag zu führen. Dieser ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen und so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft treten kann.

(2) Der Voranschlag besteht aus dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Stellenplan für den Gesamthaushalt, dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, erfolgt, den Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, sowie dem Nachweis der Investitionstätigkeit.

(3) Im Ergebnisvoranschlag sind sämtliche voraussichtliche Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, aufzunehmen und periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, unabhängig

vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist ein Wertesatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

(4) Im Finanzierungsvoranschlag sind sämtliche voraussichtliche Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, aufzunehmen. Die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind grundsätzlich auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich.

(5) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Voranschlag den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen.

(6) Der Nachweis der Investitionstätigkeit ist eine Darstellung der laufenden und geplanten Projekte und ist von der Stadt zu führen.

(7) Im Voranschlag müssen unbeschadet der gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, erfolgten Regelung der Voranschläge Aufwendungen und Auszahlungen den einzelnen Stadtbezirken zugeordnet werden.“

11. § 65 Abs. 2 Z 2 bis 4 lautet:

- „2. die Höhe der erforderlichen Kassenkredite (§ 71);
3. den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen (§ 69);
4. den Stellenplan und“

12. In § 65 Abs. 3 und § 69 Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Bezeichnung „ÖstP 2012“ durch die Bezeichnung „ÖStP 2012“ ersetzt,

13. In § 65 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Der Aufsichtsbehörde ist“ die Wortfolge „auf Verlangen“ eingefügt.

14. § 67 lautet:

„§ 67

Abweichungen vom Voranschlag, Nachtragsvoranschlag

(1) Aufwendungen und Auszahlungen, durch welche der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, können innerhalb der Gruppe bedeckt werden, sofern die vorherige Zustimmung des Gemeinderats vorhanden ist.

(2) Eine Bedeckung kann auch durch Übertragung von Voranschlagsbeträgen (Kreditübertragung) oder durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgen. In diesen Fällen ist jeweils ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn

1. Aufwendungen und Auszahlungen notwendig sind, durch die der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird und die innerhalb der Gruppe oder durch Kreditübertragung nicht bedeckt werden können, oder
2. sich zeigt, dass der veranschlagte Ausgleich zwischen Einzahlungen und Auszahlungen sowie zwischen Erträgen und Aufwendungen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlags eingehalten werden kann, oder
3. Kreditübertragungen oder Mehreinzahlungen jeweils 5% der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvorschlags übersteigen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen, die bei der Erstellung des Voranschlags noch nicht absehbar waren, können in der jeweils sachlich gerechtfertigten Höhe ohne die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags verrechnet werden.

(5) Auf den Nachtragsvoranschlag sind die §§ 65 und 66 sinngemäß anzuwenden.“

15. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) In jenen Angelegenheiten, in denen Aufwendungen und Auszahlungen im Voranschlag einem Stadtbezirk zugeordnet wurden (§ 64 Abs. 7), steht dem Stadtbezirksvorsteher das Anordnungsrecht hinsichtlich der zugeordneten Aufwendungen und Auszahlungen zu.“

16. In § 68 Abs. 3 wird das Wort „Ausgabenansätze“ durch die Wortfolge „die veranschlagten Beträge“ ersetzt.

17. In § 68 Abs. 4 wird die Wortfolge „außer- und überplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wortfolge „Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 67“ ersetzt.

18. In § 69 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs“ durch die Wortfolge „für Auszahlungen aus der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellte Projekte“ ersetzt.

19. In § 69 Abs. 2 wird die Wortfolge „Maastricht-Defizit (Finanzierungssaldo)“ durch die Wortfolge „Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)“ ersetzt.

20. § 70 Abs. 3 entfällt.

21. § 71 lautet:

„§ 71

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres, ausgenommen sind die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte, kann die Stadt Kassenkredite (Kassenstärker) aufnehmen.

(2) Kassenkredite sind aus Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Einzahlungen für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte sind dafür nicht zu verwenden.

(3) Die Gesamtsumme der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Einzahlungen für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte sind bei der Berechnung der Höhe der Kassenkredite nicht zu berücksichtigen.“

22. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen. Der Rechnungsabschluss besteht aus der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung, der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, darzustellen ist, der Nettovermögensveränderungsrechnung, den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2018, und dem Nachweis der Investitionstätigkeit. Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen.“

23. § 72 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auch in Papierform zu übermitteln.“

24. In § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 68)“ durch die Wortfolge „Anordnung eines Anordnungsberechtigten (§ 68)“ ersetzt.

25. § 74 lautet:

„§ 74

Verrechnung

Alle Geschäftsfälle der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung der Gemeinde sind in zeit- und sachgeordneter Reihenfolge in der dem

Voranschlag entsprechenden Ordnung festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Prüfung der liquiden Mittel und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses herangezogen werden kann.“

26. In § 75 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „die verhandlungsgegenständlichen Akte“ die Wortfolge „in Papierform oder nach Möglichkeit elektronisch“ eingefügt.

27. In § 84 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „% der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Prozent der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.

28. In § 89a Abs. 1 Z 9 wird das Wort „Gemeindekassa“ durch das Wort „Gemeindekasse“ ersetzt.

29. Dem § 94 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der ab dem 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 hat den Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx zu entsprechen.

(4) Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 83/2016 anzuwenden.“

30. Dem § 95 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 94 Abs. 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 12 Abs. 2 Z 10 und 15, § 13 Abs. 3 Z 7 und 8, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 4 Z 2 und 3, § 57a, die Überschrift zu § 63, §§ 63a, 64, 65 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 3 und 5, §§ 67, 68 Abs. 2 bis 4, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 71, 72 Abs. 1 und 6, § 73 Abs. 3, §§ 74, 75 Abs. 4, § 84 Abs. 2 Z 4, § 89a Abs. 1 Z 9 und § 94 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2020 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 70 Abs. 3.“

Artikel 4

Änderung des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes

Das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird das Zitat „LGBl. Nr. 55“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 55/2003“ ersetzt.

2. § 23 lautet:

„§ 23

Haushaltsführung

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt wird, gelten für die Haushaltsführung des Gemeindeverbandes die Bestimmungen des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(2) Gemeindeverbänden mit einem Budgetvolumen bis zum Schwellenwert des § 189 Abs. 1 Z 3 Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGrBl. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, steht es frei, alternativ eine Finanzierungsrechnung samt damit verbundener Unterlagen vorzulegen.“

3. Dem § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 11 und 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxx treten am 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015; BGBl. II Nr. 313/2015, wurde verfügt, das bestehende System der kommunalen Buchführung durch ein integriertes System mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu ersetzen. Gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz F-VG sind Länder und Gemeinden vom Geltungsbereich der VRV erfasst. Diese haben die VRV 2015 für die Erstellung ihrer Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse spätestens ab dem Jahr 2020 anzuwenden. Die Sammelnovelle setzt die Änderungen und Vorgaben der VRV 2015 im Bereich der Gebarung der burgenländischen Gemeinden einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie der Gemeindeverbände um.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Anpassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung, der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Eisenstädter Stadtrechts, der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Ruster Stadtrechts sowie des Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetzes an die Vorgaben der VRV 2015.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Sammelnovelle.

Alternative:

Keine, da die Anpassungen bundesgesetzlich geboten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umstellung der Haushaltsführung entstehen den Gemeinden Kosten für die Umrüstung der EDV-Programme und für den erhöhten Personalaufwand bei der erstmaligen Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Diese Umstellungskosten können jedoch vor der Umsetzung nicht genau beziffert werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, von Seiten der Aufsichtsbehörde in Zukunft auf die Übermittlung der Haushaltsdaten in Papierform zu verzichten und damit natürliche Ressourcen zu schonen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Bundesregierung kann gegen diese Gesetzesbeschlüsse innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Einlangens beim Bundeskanzleramt einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Artikel 1, 2 und 3 der Sammelnovelle sind Landesverfassungsgesetze. Eine Beschlussfassung im Landtag ist nur mit erhöhten Quoren möglich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, wurde am 19. Oktober 2015 verfügt, das bestehende System der bisherigen kommunalen Buchführung (zuletzt in Form der VRV 1997) aufzugeben und dieses durch ein integriertes System mit einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu ersetzen.

Mit der Verordnung vom 23. Jänner 2018 erfolgte mittlerweile die erste Novelle der VRV 2015 (BGBl. II Nr. 17/2018) - im Folgenden VRV 2015.

Basis für die Reform des Haushaltswesens für Länder und Gemeinden, die durch die VRV 2015 im Herbst 2015 beschlossen wurde, ist die Haushaltsrechtsreform des Bundes. Damit werden auch die Grundzüge der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) berücksichtigt.

Gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz F-VG sind Länder und Gemeinden vom Geltungsbereich der VRV erfasst. Diese haben die Bestimmungen der VRV 2015 für die Erstellung ihrer Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse spätestens ab dem Jahr 2020 anzuwenden.

Die Sammelnovelle setzt die Änderungen und Vorgaben der VRV 2015 im Bereich der Gebarung der burgenländischen Gemeinden einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie der Gemeindeverbände um.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Aufgrund der Einfügung des neuen § 60a sowie der Anpassung der Überschrift des § 66 an die Terminologie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses vorzunehmen.

Zu Z 2 und 3 (§ 24 Abs. 1 Z 3 und 4; § 25 Abs. 2 Z 5 und 6):

Die VRV 2015 sieht einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt nicht vor. Daher waren die Betragsgrenzen in den §§ 24 und 25, die die Zuständigkeit des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters festlegen, neu zu definieren. Es wird nun auf die Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts abgestellt, da dieser Wert zum einen weitgehend der Höhe der bisherigen Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags entspricht und zum anderen aus dem Voranschlag leicht abzuleiten ist (vgl. Anlage 1b Finanzierungshaushalt VRV 2015, SU 31). Die bestehenden absoluten Betragsgrenzen von 40.000 Euro (Bürgermeister) und 200.000 Euro (Gemeindevorstand) werden beibehalten.

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 2):

Die VRV 2015 kennt nur mehr den Begriff „Stellenplan“; daher war der Begriff „Dienstpostenplan“ zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 60a):

Dem Hauptstück „Gemeindegewirtschaft und Haushaltsführung“ wird ein neuer Paragraph vorangestellt, der wesentliche Grundsätze zusammenfasst. In Abs. 1 wird der Grundsatz der Nachhaltigkeit in Art. 13 Abs. 2 B-VG übernommen. Damit wird der verfassungsrechtlich vorgesehene Auftrag zur intergenerationellen Gerechtigkeit der Gebarung nun auch ausdrücklich in der Burgenländischen Gemeindeordnung festgeschrieben. Abs. 2 entspricht dem in § 2 VRV 2015 normierten Haushaltsgrundsatz und nennt die grundlegenden Teile des Systems der drei Haushalte. Durch die Bestimmung in Abs. 3 wird der durch die §§ 6 Abs. 9 und 15 Abs. 5 VRV 2015 vorgegebenen Verpflichtung zur barrierefreien Zurverfügungstellung der Haushaltsdaten und dem damit verbundenen Gebot der Transparenz nun auch ausdrücklich entsprochen.

Zu Z 6 (Überschrift zu § 66):

Der in § 2 VRV 2015 genannte Vermögenshaushalt als Bestandteil des Systems der drei Haushalte entspricht dem früheren Vermögensverzeichnis. Daher war nur der Begriff in der Überschrift auf „Vermögenshaushalt“ zu ändern.

Zu Z 7 (§ 66a):

Es sind die notwendigen begrifflichen Anpassungen (Ergebnis-, Finanzierungshaushalt) für den mittelfristigen Finanzplan vorzunehmen. Anstelle des außerordentlichen Haushalts wird ein Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Finanzplan darzustellen sein.

Zu Z 8 (§ 67 Abs. 2 bis 5):

Es wurden die notwendigen Anpassungen an die Vorgaben und Definitionen der VRV 2015 vorgenommen. Die Formulierung in Abs. 2 gleicht die frühere Bestimmung an § 4 Abs. 1 VRV 2015 an, wonach der Voranschlag für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen ist. Abs. 3 übernimmt die Gliederung des Voranschlags nach § 5 VRV 2015 und die Aufnahme des Nachweises der Investitionstätigkeit (anstelle des außerordentlichen Voranschlags) als Bestandteil des Voranschlags. In Abs. 4 werden die Anweisungen für den Ergebnisvoranschlag nach § 3 Abs. 1 VRV 2015, in Abs. 5 die Anweisungen für den Finanzierungsvoranschlag nach § 11 Abs. 1 und 2 VRV 2015 formuliert.

Zu Z 9 (§ 67 Abs. 5a und 5b):

Abs. 5a übernimmt die Vergleichswerte nach § 6 Abs. 5 VRV 2015.

Abs. 5b gibt eine grundlegende Definition des Nachweises der Investitionstätigkeit vor, der die früheren Darstellungen von außerordentlichen Projekten der Gemeinde im außerordentlichen Haushalt des Voranschlags umfassen soll. Nähere Anordnungen für den Nachweis der Investitionstätigkeit sollen - wie auch bisher für den außerordentlichen Haushalt - in der Gemeindehaushaltsordnung getroffen werden.

Zu Z 10 (§ 67 Abs. 6):

Der Begriff „Ausgaben“ wird durch die den Vorgaben der VRV 2015 entsprechenden Begriffe „Aufwendungen“ für den Ergebnishaushalt und „Auszahlungen“ für den Finanzierungshaushalt ersetzt.

Zu Z 11 (§ 68 Abs. 2 Z 2 bis 4):

Es erfolgen begriffliche Anpassungen bezüglich jener Angelegenheiten, die mit dem Voranschlag zu beschließen sind. Abs. 2 Z 2 verweist nun auf die Regelungen in § 74 (Kassenkredite), Abs. 2 Z 3 auf die Regelungen in § 72 (Darlehen). In Abs. 2 Z 4 wird der Begriff „Dienstpostenplan“ durch die Bezeichnung „Stellenplan“, die die VRV 2015 vorsieht, ersetzt.

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 3; § 72 Abs. 2 Z 1):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen bei der Übertragung des Zitates.

Zu Z 13 (§ 68 Abs. 5 letzter Satz):

Da die Gemeinden ihre Haushaltsdaten über eine digitale Schnittstelle der Aufsichtsbehörde übermitteln, muss im Sinne der Nachhaltigkeit von den Gemeinden der Voranschlag in Papierform nur mehr nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Z 14 (§ 70):

Da die VRV 2015 die Begriffe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht kennt, erfolgt eine Neustrukturierung und -textierung unter Beibehaltung der bisherigen Möglichkeiten, Abweichungen vom Voranschlag durchzuführen. Die Bestimmungen über den Nachtragsvoranschlag wurden dementsprechend angepasst. Abs. 1 normiert, dass Abweichungen mit Zustimmung des Gemeinderats bei Bedeckung innerhalb der Gruppe (Abs. 1) oder durch Kreditübertragung (Abs. 2) möglich sind. Bezüglich des Nachtragsvoranschlags wird in Abs. 3 Z 2 die Bestimmung des bisherigen Abs. 3 2. Halbsatz idF. LGBl. Nr. 83/2016 übernommen. Abs. 4 stellt klar, dass die Bestimmungen in Abs. 3 auch für finanzierungswirksame Aufwendungen gelten. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge können aber gegeneinander verrechnet werden. Der neue Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4 idF. LGBl. Nr. 83/2016.

Zu Z 15 bis 17 (§ 71 Abs. 2, 3 und 4):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an die VRV 2015. Der Begriff „Ausgaben“ wird durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

Zu Z 18 (§ 72 Abs. 1):

Klargestellt wird, dass im neuen System der Haushalte Darlehen für Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags nur für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte verwendet werden dürfen.

Zu Z 19 (§ 72 Abs. 2):

In Abs. 2 werden die synonymen Begriffe „Maastricht-Defizit“ und „Finanzierungssaldo“ in ihrer Position vertauscht, da vornehmlich der aussagekräftigere, in der Anlage 5b verwendete Begriff „Finanzierungssaldo“ verwendet werden soll.

Zu Z 20 (§ 73 Abs. 3):

Durch das mit 15.11.2018 in Kraft getretene Gesetz über die Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Burgenländisches Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 - Bgld. GemHOG 2018), LGBl. Nr. 61/2018, kann die bisherige Verordnungsermächtigung entfallen.

Zu Z 21 (§ 74):

Die Bestimmung wurde textlich neu gefasst und strukturiert, da nach VRV 2015 kein ordentlicher Haushalt mehr darzustellen ist. Kassenkredite sind Kassenstärker im Sinne des § 32 VRV, also zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten. Kassenkredite dürfen weiterhin nicht für „außerordentliche“ Projekte verwendet werden. Daher stellen die Abs. 1 und 2 klar, dass Kassenkredite (Kassenstärker) nicht zur Finanzierung von den im Nachweis der Investitionstätigkeit (früher: außerordentlicher Voranschlag) dargestellten Projekten verwendet werden dürfen. Abs. 2 regelt die Rückzahlung von Kassenkrediten. Abs. 3 entspricht § 74 zweiter Satz idF. LGBl. Nr. 83/2016.

Zu Z 22 (§ 75 Abs. 1):

Abs. 1 übernimmt die Bestimmungen der § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 VRV 2015; ergänzend wird der Nachweis der Investitionstätigkeit als Bestandteil des Rechnungsabschlusses vorgesehen.

Zu Z 23 (§ 75 Abs. 6):

Da die Gemeinden ihre Haushaltsdaten über eine digitale Schnittstelle der Aufsichtsbehörde übermitteln, muss von den Gemeinden der Rechnungsabschluss in Papierform nur mehr über Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Z 24 (§ 76 Abs. 1 erster Satz, § 76 Abs. 3, § 78 Abs. 1, 2 und 7):

Der Begriff „Kassenführer“, der kaum verwendet wurde, wird durch den Begriff „Gemeindekassier“ ersetzt.

Zu Z 25 (§ 76 Abs. 3):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, das korrigiert wird.

Zu Z 26 (§ 77):

Die Begriffe der drei Haushalte werden an die neue Terminologie der VRV 2015 angepasst. Der Begriff der liquiden Mittel entspricht der VRV 2015, wobei dieser neben Kassen- und Bankguthaben auch kurzfristige Termineinlagen umfasst.

Zu Z 27 (§ 78 Abs. 4):

Da einige Gemeinden schon auf die elektronische Rechnungsverarbeitung umgestellt haben, in der die digitalisierte Rechnung als Beleg geführt wird, wird angeordnet, dass dem Prüfungsausschuss auch die Einsicht in elektronische Akte zu ermöglichen ist.

Zu Z 28 (§ 87 Abs. 2 Z 4):

Es werden die in §§ 24 und 25 eingeführten Wertgrenzen übernommen.

Zu Z 29 (§ 92):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, das korrigiert wird.

Zu Z 30 (§ 92a Abs. 1 Z 9):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Der Begriff Gemeindekassa bezeichnet nur die Bargeldbestände einer Gemeinde, während der Begriff Gemeindekasse auch auf die unbaren Guthaben verweist.

Zu Z 31 (§ 97 Abs. 6 und 7):

Klarestellt wird, dass der Rechnungsabschluss sowie allfällige Nachtragsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2019 noch nach den Bestimmungen der VRV 1997, alle Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 schon nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu treffen sind.

Zu Z 32 (§ 99 Abs. 5):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Aufgrund der Einfügung des neuen § 58a sowie der Anpassung der Überschrift des § 64 an die Terminologie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 2 Z 10):

Es ist eine begriffliche Anpassung durchzuführen, da die VRV 2015 den Begriff „Stellenplan“ verwendet.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 15):

Die Anpassungen sind aufgrund der Neufassung des § 68 notwendig.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 3 Z 7 und 8):

Die VRV 2015 sieht einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt nicht vor. Daher war die eine Zuständigkeit des Stadtsenats begründende Betragsgrenze neu zu definieren. Es wird auf die Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes abgestellt, da dieser Wert zum einen weitgehend der Höhe der bisherigen Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags entspricht und zum anderen aus dem Voranschlag leicht abzuleiten ist (vgl. Anlage 1b Finanzierungshaushalt VRV 2015, SU 31).

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 2):

Es ist eine begriffliche Anpassung durchzuführen, da die VRV 2015 den Begriff „Stellenplan“ verwendet.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 4 Z 2 und 3):

Bei der Wertgrenze wird in § 13 auf die Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts abgestellt.

Zu Z 7 (§ 58a):

Dem Hauptstück „Gemeindegewirtschaft und Haushaltsführung“ wird ein neuer Paragraph vorangestellt, der wesentliche Grundsätze zusammenfasst. In Abs. 1 wird der Grundsatz der Nachhaltigkeit in Art. 13 Abs. 2 B-VG übernommen. Damit wird der verfassungsrechtlich vorgesehene Auftrag zur intergenerationellen Gerechtigkeit der Gebarung nun auch ausdrücklich in der Burgenländischen Gemeindeordnung festgeschrieben. Abs. 2 entspricht den in § 2 VRV 2015 normierten Haushaltsgrundsatz und nennt die grundlegenden Teile des Systems der drei Haushalte. Durch die Bestimmung in Abs. 3 wird der durch die §§ 6 Abs. 9 und 15 Abs. 5 vorgegebenen Verpflichtung zur barrierefreien Zurverfügungstellung der Haushaltsdaten und dem damit verbundenen Gebot der Transparenz nun auch ausdrücklich entsprochen.

Zu Z 8 (Überschrift zu § 64):

Der in § 2 VRV 2015 genannte Vermögenshaushalt als Bestandteil des Systems der drei Haushalte entspricht dem früheren Vermögensverzeichnis. Daher war nur der Begriff in der Überschrift auf „Vermögenshaushalt“ zu ändern.

Zu Z 9 (§ 64a):

Es sind die notwendigen begrifflichen Anpassungen (Ergebnis-, Finanzierungshaushalt) für den mittelfristigen Finanzplan vorzunehmen. Anstelle des außerordentlichen Haushalts wird ein Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Finanzplan darzustellen sein.

Zu Z 10 (§ 65):

Es wurden die notwendigen Anpassungen an die Vorgaben und Definitionen der VRV 2015 vorgenommen. Die Formulierung in Abs. 1 gleicht die frühere Bestimmung an § 4 Abs. 1 VRV 2015 an, wonach der Voranschlag für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen ist. Abs. 2 übernimmt die Gliederung des Voranschlags nach § 5 VRV 2015 und die Aufnahme des Nachweises der Investitionstätigkeit (anstelle außerordentlicher Voranschlag) als Bestandteil des Voranschlags. In Abs. 3 werden die Anweisungen für den Ergebnisvoranschlag nach § 3 Abs. 1 VRV 2015, in Abs. 4 die Anweisungen für den Finanzierungsvoranschlag nach § 11 Abs. 1 und 2 VRV 2015 formuliert

Abs. 5 übernimmt die Vergleichswerte nach § 6 Abs. 5 VRV 2015.

Abs. 6 gibt eine grundlegende Definition des Nachweises der Investitionstätigkeit, der die früheren Darstellungen von außerordentlichen Projekten der Gemeinde im außerordentlichen Haushalt des Voranschlags umfassen soll. Anordnungen für den Nachweis der Investitionstätigkeit sollen - wie auch bisher für den außerordentlichen Haushalt - in der Gemeindehaushaltsordnung getroffen werden.

In Abs. 7 werden statt „Ausgaben“ die der VRV 2015 entsprechenden Begriffe „Aufwendungen und Auszahlungen“ verwendet.

Zu Z 11 (§ 66 Abs. 2 Z 2 bis 4):

Es erfolgen begriffliche Anpassungen bezüglich jener Angelegenheiten, die mit dem Voranschlag zu beschließen sind. Abs. 2 Z 2 verweist nun auf die Regelungen in § 72 (Kassenkredite), Abs. 2 Z 3 auf die Regelungen in § 70 (Darlehen). In Abs. 2 Z 4 wird der Begriff „Dienstpostenplan“ durch die Bezeichnung „Stellenplan“, die die VRV 2015 vorsieht, ersetzt.

Zu Z 12 (§ 66 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 Z 1):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen bei der Übertragung des Zitates.

Zu Z 13 (§ 66 Abs. 5 letzter Satz):

Da die Gemeinden ihre Haushaltsdaten über eine digitale Schnittstelle der Aufsichtsbehörde übermitteln, muss im Sinne der Nachhaltigkeit von den Gemeinden der Voranschlag in Papierform nur mehr nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Z 14 (§ 68):

Da die VRV 2015 die Begriffe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht kennt, erfolgt eine Neustrukturierung und -textierung unter Beibehaltung der bisherigen Möglichkeiten, Abweichungen vom Voranschlag durchzuführen. Die Bestimmungen über den Nachtragsvoranschlag werden dementsprechend angepasst. Abweichungen sind mit Zustimmung des Gemeinderats bei Bedeckung innerhalb der Gruppe (Abs. 1) oder durch Kreditübertragung (Abs. 2) möglich. Abs. 4 stellt klar, dass die

Bestimmungen in Abs. 3 auch für finanzierungswirksame Aufwendungen gelten, nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen können aber gegeneinander verrechnet werden.

Zu Z 15 bis 17 (§ 69 Abs. 2 bis 4):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an die VRV 2015. Der Begriff „Ausgaben“ wird durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

Zu Z 18 (§ 70 Abs. 1):

Klargestellt wird, dass im neuen System der Haushalte Darlehen für Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags nur für die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte verwendet werden dürfen.

Zu Z 19 (§ 70 Abs. 2):

In Abs. 2 werden die synonymen Begriffe „Maastricht-Defizit“ und „Finanzierungssaldo“ in ihrer Position vertauscht, da vornehmlich der aussagekräftigere, in der Anlage 5b verwendete Begriff „Finanzierungssaldo“ verwendet werden soll.

Zu Z 20 (§ 71 Abs. 3):

Durch das mit 15.11.2018 in Kraft getretene Gesetz über die Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Burgenländisches Gemeinde-Haftungsobergrenzenengesetz 2018 - Bgl. GemHOG 2018), LGBl. Nr. 61/2018, kann die bisherige Verordnungsermächtigung entfallen.

Zu Z 21 (§ 72):

Die Bestimmung wurde textlich neu gefasst und strukturiert, da nach VRV 2015 kein ordentlicher Haushalt mehr darzustellen ist. Kassenkredite sind Kassenstärker im Sinn des § 32 VRV, also zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten. Kassenkredite dürfen weiterhin nicht für „außerordentliche“ Projekte verwendet werden. Daher stellen Abs. 1 und 2 klar, dass Kassenkredite (Kassenstärker) nicht zur Finanzierung von den im Nachweis der Investitionstätigkeit (früher: außerordentlicher Voranschlag) dargestellten Projekten verwendet werden dürfen.

Zu Z 22 (§ 73 Abs. 1):

Abs. 1 übernimmt die Bestimmungen der § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 VRV 2015; ergänzend wird der Nachweis der Investitionstätigkeit als Bestandteil des Rechnungsabschlusses vorgesehen.

Zu Z 23 (§ 73 Abs. 6):

Da die Gemeinden ihre Haushaltsdaten über eine digitale Schnittstelle der Aufsichtsbehörde übermitteln, muss von den Gemeinden der Rechnungsabschluss in Papierform nur mehr nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Z 24 (§ 74 Abs. 3):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, das korrigiert wird.

Zu Z 25 (§ 75):

Die Begriffe der drei Haushalte werden an die neue Terminologie der VRV 2015 angepasst. Der Begriff der liquiden Mittel entspricht der VRV 2015, wobei dieser neben Kassen- und Bankguthaben auch kurzfristige Termineinlagen umfasst.

Zu Z 26 (§ 76 Abs. 4):

Da einige Gemeinden schon auf die elektronische Rechnungsverarbeitung umgestellt haben, in der die digitalisierte Rechnung als Beleg geführt wird, wird angeordnet, dass dem Prüfungsausschuss auch die Einsicht in elektronische Akte zu ermöglichen ist.

Zu Z 27 (§ 85 Abs. 2 Z 4):

Es werden die in §§ 13 und 26 eingeführten Wertgrenzen übernommen.

Zu Z 28 (§ 90a Abs. 1 Z 9):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Der Begriff Gemeindegasse bezeichnet nur die Bargeldbestände einer Gemeinde, während der Begriff Gemeindegasse auch auf die unbaren Guthaben verweist.

Zu Z 29 (§ 95 Abs. 3 und 4):

Klargestellt wird, dass der Rechnungsabschluss sowie allfällige Nachtragsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2019 noch nach den Bestimmungen der VRV 1997, alle Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 schon nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu treffen sind.

Zu Z 30 (§ 96 Abs. 5):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Aufgrund der Einfügung des neuen § 57a sowie der Anpassung der Überschrift des § 63 an die Terminologie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 2 Z 10):

Es ist eine begriffliche Anpassung durchzuführen, da die VRV 2015 den Begriff „Stellenplan“ verwendet.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 15):

Die Anpassungen sind aufgrund der Neufassung des § 68 notwendig.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 3 Z 7 und 8):

Die VRV 2015 sieht einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt nicht vor. Daher waren die eine Zuständigkeit des Stadtsenats begründenden Betragsgrenzen neu zu definieren. Es wird auf die Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts abgestellt, da dieser Wert zum einen weitgehend der Höhe der bisherigen Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags entspricht und zum anderen aus dem Voranschlag leicht abzuleiten ist (vgl. Anlage 1b Finanzierungshaushalt VRV 2015, SU 31).

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 2):

Es ist eine begriffliche Anpassung durchzuführen, da die VRV 2015 den Begriff „Stellenplan“ verwendet.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 4 Z 2 und 3):

Bei der Wertgrenze wird in § 13 auf die Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts abgestellt.

Zu Z 7 (§ 57a):

Dem Hauptstück „Gemeindegewirtschaft und Haushaltsführung“ wird ein neuer Paragraph vorangestellt, der wesentliche Grundsätze zusammenfasst. In Abs. 1 wird der Grundsatz der Nachhaltigkeit in Art. 13 Abs. 2 B-VG übernommen. Damit wird der verfassungsrechtlich vorgesehene Auftrag zur intergenerationellen Gerechtigkeit der Gebarung nun auch ausdrücklich in der Burgenländischen Gemeindeordnung festgeschrieben. Abs. 2 entspricht dem in § 2 VRV 2015 normierten Haushaltsgrundsatz und nennt die grundlegenden Teile des Systems der drei Haushalte. Durch die Bestimmung in Abs. 3 wird der durch die §§ 6 Abs. 9 und 15 Abs. 5 vorgegebenen Verpflichtung zur barrierefreien Zurverfügungstellung der Haushaltsdaten und dem damit verbundenen Gebot der Transparenz nun auch ausdrücklich entsprochen.

Zu Z 8 (Überschrift zu § 63):

Der in § 2 VRV 2015 genannte Vermögenshaushalt als Bestandteil des Systems der drei Haushalte entspricht dem früheren Vermögensverzeichnis. Daher war nur der Begriff in der Überschrift auf „Vermögenshaushalt“ zu ändern.

Zu Z 9 (§ 63a):

Es sind die notwendigen begrifflichen Anpassungen (Ergebnis-, Finanzierungshaushalt) für den mittelfristigen Finanzplan vorzunehmen. Anstelle des außerordentlichen Haushalts wird ein Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Finanzplan darzustellen sein.

Zu Z 10 (§ 64):

Es wurden die notwendigen Anpassungen an die Vorgaben und Definitionen der VRV 2015 vorgenommen. Die Formulierung in Abs. 1 gleicht die frühere Bestimmung an § 4 Abs. 1 VRV 2015 an, wonach der Voranschlag für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen ist. Abs. 2 übernimmt die Gliederung des Voranschlags nach § 5 VRV 2015 und die Aufnahme des Nachweises der Investitionstätigkeit (anstelle des außerordentlichen Voranschlag) als Bestandteil des Voranschlags. In Abs. 3 werden die Anweisungen für den Ergebnisvoranschlag nach § 3 Abs. 1 VRV 2015, in Abs. 4 die Anweisungen für den Finanzierungsvoranschlag nach § 11 Abs. 1 und 2 VRV 2015 formuliert.

Abs. 5 übernimmt die Vergleichswerte nach § 6 Abs. 5 VRV 2015.

Abs. 6 gibt eine grundlegende Definition des Nachweises der Investitionstätigkeit, der die früheren Darstellungen von außerordentlichen Projekten der Gemeinde im außerordentlichen Haushalt des Voranschlags umfassen soll. Anordnungen für den Nachweis der Investitionstätigkeit sollen - wie auch bisher für den außerordentlichen Haushalt - in der Gemeindehaushaltsordnung getroffen werden.

In Abs. 7 werden statt „Ausgaben“ die der VRV 2015 entsprechenden Begriffe „Aufwendungen und Auszahlungen“ verwendet.

Zu Z 11 (§ 65 Abs. 2 Z 2 bis 4):

Es erfolgen begriffliche Anpassungen bezüglich jener Angelegenheiten, die mit dem Voranschlag zu beschließen sind. Abs. 2 Z 2 verweist nun auf die Regelungen in § 71 (Kassenkredite), Abs. 2 Z 3 auf die Regelungen in § 69 (Darlehen). In Abs. 2 Z 4 wird der Begriff „Dienstpostenplan“ durch die Bezeichnung „Stellenplan“, die die VRV 2015 vorsieht, ersetzt.

Zu Z 12 (§ 65 Abs. 3 und § 69 Abs. 2 Z 1):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen bei der Übertragung des Zitates.

Zu Z 13 (§ 65 Abs. 5):

Da die Gemeinden ihre Haushaltsdaten über eine digitale Schnittstelle der Aufsichtsbehörde übermitteln, muss im Sinne der Nachhaltigkeit von den Gemeinden der Voranschlag in Papierform nur mehr nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Z 14 (§ 67):

Da die VRV 2015 die Begriffe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht kennt, erfolgt eine Neustrukturierung und -textierung unter Beibehaltung der bisherigen Möglichkeiten, Abweichungen vom Voranschlag durchzuführen. Die Bestimmungen über den Nachtragsvoranschlag wurden dementsprechend angepasst. Abweichungen sind mit Zustimmung des Gemeinderats bei Bedeckung innerhalb der Gruppe (Abs. 1) oder durch Kreditübertragung (Abs. 2) möglich. Abs. 4 stellt klar, dass die Bestimmungen in Abs. 3 auch für finanzierungswirksame Aufwendungen gelten, nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen können aber gegeneinander verrechnet werden.

Zu Z 15 bis 17 (§ 68 Abs. 2 bis 4):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an die VRV 2015. Der Begriff „Ausgaben“ wird durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

Zu Z 18 (§ 69 Abs. 1):

Klargestellt wird, dass im neuen System der Haushalte Darlehen für Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags nur für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellte Projekte verwendet werden dürfen.

Zu Z 19 (§ 69 Abs. 2):

In Abs. 2 werden die synonymen Begriffe „Maastricht-Defizit“ und „Finanzierungssaldo“ in ihrer Position vertauscht, da vornehmlich der aussagekräftigere, in der Anlage 5b verwendete Begriff „Finanzierungssaldo“ verwendet werden soll.

Zu Z 20 (§ 70 Abs. 3):

Durch das mit 15.11.2018 in Kraft getretene Gesetz über die Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Burgenländisches Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 - Bgld. GemHOG 2018), LGBl. Nr. 61/2018, kann die bisherige Verordnungsermächtigung entfallen.

Zu Z 21 (§ 71):

Die Bestimmung wurde textlich neu gefasst und strukturiert, da nach VRV 2015 kein ordentlicher Haushalt mehr darzustellen ist. Kassenkredite sind Kassenstärker im Sinn des § 32 VRV, also zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten. Kassenkredite dürfen weiterhin nicht für „außerordentliche“ Projekte verwendet werden. Daher stellen Abs. 1 und 2 klar, dass Kassenkredite (Kassenstärker) nicht zur Finanzierung von den im Nachweis der Investitionstätigkeit (früher: außerordentlicher Voranschlag) dargestellten Projekten verwendet werden dürfen.

Zu Z 22 (§ 72 Abs. 1):

Abs. 1 übernimmt die Bestimmungen der § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 VRV 2015; ergänzend wird der Nachweis der Investitionstätigkeit als Bestandteil des Rechnungsabschlusses vorgesehen.

Zu Z 23 (§ 72 Abs. 6):

Da die Gemeinden ihre Haushaltsdaten über eine digitale Schnittstelle der Aufsichtsbehörde übermitteln, muss von den Gemeinden der Rechnungsabschluss in Papierform von den Gemeinden nur mehr nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Z 24 (§ 73 Abs. 3):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, das korrigiert wird.

Zu Z 25 (§ 74):

Die Begriffe der drei Haushalte werden an die neue Terminologie der VRV 2015 angepasst. Der Begriff der liquiden Mittel entspricht der VRV 2015, wobei dieser neben Kassen- und Bankguthaben auch kurzfristige Termineinlagen umfasst.

Zu Z 26 (§ 75 Abs. 4)

Da einige Gemeinden schon auf die elektronische Rechnungsverarbeitung umgestellt haben, wo die digitalisierte Rechnung als Beleg geführt wird, wird angeordnet, dass dem Prüfungsausschuss auch die Einsicht in elektronische Akte zu ermöglichen ist.

Zu Z 27 (§ 84 Abs. 2 Z 4):

Es werden die in §§ 13 und 26 eingeführten Wertgrenzen übernommen.

Zu Z 28 (§ 89a Abs. 1 Z 9):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Der Begriff Gemeindegasse bezeichnet nur die Bargeldbestände einer Gemeinde, während der Begriff Gemeindegasse auch auf die unbaren Guthaben verweist.

Zu Z 29 (§ 94 Abs. 3 und 4):

Klargestellt wird, dass der Rechnungsabschluss sowie allfällige Nachtragsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2019 noch nach den Bestimmungen der VRV 1997, alle Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 schon nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu treffen sind.

Zu Z 30 (§ 95 Abs. 5):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 11):

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, das korrigiert wird.

Zu Z 2 (§ 23):

Gemäß Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 müssen die Länder ab 1. Jänner 2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung der VRV 2015 verpflichten. Für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (700.000 Euro) ist es hierbei ausreichend, eine Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen. Kleinen Gemeindeverbänden, die den Schwellenwert nicht erreichen, steht damit eine Alternative zur Haushaltsführung gemäß VRV 2015 offen.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 5):

Regelt das Inkrafttreten.